Baudepartement
des Kantons St.Gallen

Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen
Telefon 071 229 30 03, Fax 071 229 39 60

7. August 2001

Gemeinderat
9463 Oberriet

VII 26 Oberriet: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht.

➢ **Teilzonenplan Schörisfeld**

Der Erlass wurde nicht vorgeprüft. Er beinhaltet eine Verkleinerung der Zone für öffentliche Bauten (Friedhof) bzw. eine Vergrösserung der Wohnzone W2.

Die Prüfung durch das Amt für Gemeinden und das Baudepartement ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann. Mit der Umzonung des Reservelandes wird die Schicklichkeit der Bestattungen nicht gefährdet. Die Verantwortung für den zukünftigen Bedarf an Bestattungsplätzen liegt allein bei der politischen Gemeinde. Aus dem Beschluss des Gemeinderates vom 22. Jan. 2001 ergibt sich, dass ausreichend Reserven vorhanden seien. Somit bestehen auch aus der Sicht des Finanzausgleichs keine Einwendungen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.

2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der stv. Leiter des Planungsamtes:

lic. iur. U. Pfister

Beilagen:
- genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:
- Planungsamt
- Rechtsabteilung